

# Besondere Geschäftsbedingungen CableTV (TV/Radio)

komro

Mehr Freiraum. Mehr Leben.

**Komro Ges. für Telekommunikation mbH, Am Innreit 2, 83022 Rosenheim (nachfolgend komro genannt) gewährt dem Kunden auf der Basis eines Kabelanschlusses den Zugang zu unverschlüsselten analogen und digitalen TV- und Radioangeboten gemäß seinem Auftrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kabelanschluss (Basis), den nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen, der Preisliste (nachfolgend PL genannt) sowie den jeweiligen Leistungsbeschreibungen (nachfolgend LB genannt), die ebenfalls Vertragsbestandteil werden.**

## 1 Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen

- 1.1 Von komro werden nur volljährige, natürliche Personen als Kunden akzeptiert.
- 1.2 CableTV kann nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss im Vertriebsgebiet der komro genutzt werden.

## 2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch einen Auftrag des Kunden unter Verwendung eines hierfür vorgesehenen Auftragsformulars oder nach Bestellung des Kunden oder durch Nutzung (faktischer Vertrag) mit nachfolgender schriftlicher Auftragsbestätigung durch komro zustande.
- 2.2 komro kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. komro behält sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Kunden zu prüfen.

## 3 Leistungsumfang

Im Rahmen des Empfangs wird dem Kunden ermöglicht, frei empfangbare analoge und digitale Programme zu empfangen.

## 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,
  - a) eine Einzugsermächtigung für sein Girokonto zu erteilen sowie für ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen,
  - b) die vereinbarten Entgelte entsprechend der gültigen Preisliste fristgerecht zu zahlen. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde der komro die ihr entstandenen Kosten zu erstatten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Kunden unbenommen.
  - c) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung oder – soweit notwendig – Änderung der Email-Adresse der komro unverzüglich mitzuteilen.
  - d) die empfangenen Programme ausschließlich privat zu nutzen.
  - e) dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige Sendungen in den Fernsehprogrammen nicht wahrnehmen, die als ungeeignet für Minderjährige ihrer Altersgruppe gekennzeichnet sind,
  - f) dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der komro den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere zur Ermittlung und Überprüfung abrechnungsrelevanter Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
  - g) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen, soweit sich dadurch tarifliche Berechnungsgrößen ändern, der komro mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann die komro regeln.

Der Kunde ist nicht berechtigt,

- die Signale zur öffentlichen Vorführung oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten,
- das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten,
- für die Inanspruchnahme der Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen.

- 4.2 Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Breitbandkabel-Netzes oder der Netzdienste der komro, so ist der Kunde verpflichtet, komro die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen. Darüber hinaus ist die komro berechtigt, Schadensersatz geltend zu machen.
- 4.3 Der Vertragsschluss mit komro entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Tonrundfunk- oder Fernsehteilnahme bei den Rundfunkanstalten/Gebühreneinzugszentrale (GEZ).

## 5 Signalübermittlung

- 5.1 Die komro übermittelt Ton-, Fernseh- und andere Signale bis zum Übergabepunkt. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweils gültigen Kanalbelegungsplan, der jederzeit kostenfrei als Faltblatt im komro Kundenzentrum erhältlich und im Internet unter [www.komro.net](http://www.komro.net) einsehbar ist.
- 5.2 Die komro übermittelt die Signale nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, internationale Vereinbarungen und Entscheidungen Dritter (z.B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglicht. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben Signale auf dieselbe Art und Weise zum Übergabepunkt übermittelt werden.
- 5.3 Verschlüsselte kostenpflichtige, sowie frei empfangbare, jedoch grundverschlüsselte digitale Programme sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Zur Freischaltung dieser Programme bedarf es eines eigenen Vertrages.

## 6 Datenschutz

Im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung (Vertragsabwicklung, Hotline) können Daten der Kunden an entsprechend verpflichtete beauftragte Dritte weitergegeben werden.

## 7 Zahlungsbedingungen

Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tage der Freischaltung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich rückwirkend zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser taggenau berechnet. Ein voller Preis wird berechnet, wenn der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund. Nach besonderer Vereinbarung kann der Kunde den Preis auch jährlich im Voraus zahlen. In diesem Falle gilt eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten.

- 7.1 Der fälligen Betrag wird automatisch von der komro vom vertraglich vereinbarten Konto abgebucht.
- 7.2 Sonstige Entgelte sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Der Rechnungsbetrag muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein oder bei der zuständigen Buchungsstelle muss ein Scheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen sein.

## 8 Änderung der Preise, der Leistung oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Komro behält sich vor, jederzeit Änderungen der Preise, Leistungsbeschreibungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorzunehmen. Änderungen werden per E-Mail an die komro mitgeteilte E-Mail-Adresse und unter [www.komro.net](http://www.komro.net) mitgeteilt. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die gesonderte Zusendung schriftlicher Änderungserklärungen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Komro wird auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der jeweils geltenden Frist schriftlich zu kündigen.

## 9 Verzug

- 9.1 Kommt der Kunde
  - a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils dieser Preise oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen

# Besondere Geschäftsbedingungen CableTV (TV/Radio)

Preis für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die komro den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

9.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt der komro vorbehalten.

## 10 Vertragsdauer und Kündigung

10.1 Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit beginnt die Mindestvertragslaufzeit mit Leistungserbringung. Der Vertrag ist für beide Vertragspartner erst zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich kündbar. Die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfristen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag oder den dazugehörigen LB / PL, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

10.2 Aus wichtigem Grund (z. B. Umzug außerhalb des komro Versorgungsgebietes) kann ein Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende vorzeitig gekündigt werden. Komro ist in solchen Fällen berechtigt, den Vertrag rückwirkend auf einen Tarif ohne Mindestvertragslaufzeit umzustellen und die Differenz der Grundgebühren für den genutzten Zeitraum nach zu berechnen.

10.3 Verträge mit unbestimmter Laufzeit sind für beide Vertragspartner zum Ende des Monats kündbar. Die Kündigung muss der komro oder dem Kunden mindestens 14 Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach der betriebsfähigen Bereitstellung, so hat er ein volles Monatsentgelt zu zahlen.

10.4 Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor der Anschluss oder zusätzliche Leistungen betriebsfähig bereitgestellt oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat er der komro die Aufwendungen für die bereits durchgeführten Arbeiten und für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über den Betrag des für die Bereitstellung oder Änderung vereinbarten Preises hinaus.

10.5 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der komro zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder

b) der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte gemäß Ziff. 10 oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht (mindestens aber in Höhe von 75,- €), in Verzug kommt oder

c) der Kunde eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages („Kardinal-Pflicht“) verletzt und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich

## 11 Entstörung

11.1 komro übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der komro, die auf

a) Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der komro,

b) den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz der komro durch Kunden oder Dritte oder

c) die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der komro erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der komro sowie

d) digitalen Empfangsstörungen des Vorlieferanten von komro oder auf Probleme mit der Übermittlung von Freischaltensignalen auf die Smartcard des Kunden beruhen.

11.2 komro wird Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelentstörungszeit (montags bis samstags von 8.00 bis komro GmbH, Stand: 03.02.2010

18.00Uhr, soweit diese Tage keine gesetzlichen Feiertage sind) beseitigen oder zur Störungsbeseitigung an den Vorlieferanten der digitalen Programmpakete weiterleiten. Außerhalb dieser Zeiten führt komro die Entstörung jeweils nach vertraglicher Vereinbarung oder gegen gesondertes Entgelt durch.

11.3 Der Kunde wird in zumutbarem Umfang komro oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

## 12 Sonstige Bedingungen

12.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der komro auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung kann nur aus einem sachlichen Grund verweigert werden.

12.2 Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragspartner gilt deutsches Recht.